

Feststellung gem. § 5 UVPG

(KLE Höfer OHG, Schulstr. 8, 29361 Höfer)

Bek. d. GAA Celle v. 25.07.2023 – CE002927764-23-010-01

Die KLE Höfer OHG, Schulstr. 8, 29361 Höfer, hat mit Schreiben vom 20.01.2023 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort in Höfer, Hauptstr. 21, Gemarkung Höfer, Flur 5, Flurstücke 266/37 und 341/41, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Erweiterung der Einsatzstoffliste, der Rückbau der bestehenden Feststoffeintragstechnik, die Errichtung einer neuen Feststoffeintragstechnik, die Errichtung eines Vorlagebehälters, die Errichtung eines Gärrestelagerbehälters und die Errichtung eines Abfüllplatzes.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 i. V. m. Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben hat nur geringe nachteilige bis keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Es liegen keine besonderen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Anlage 3 UVPG vor.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.